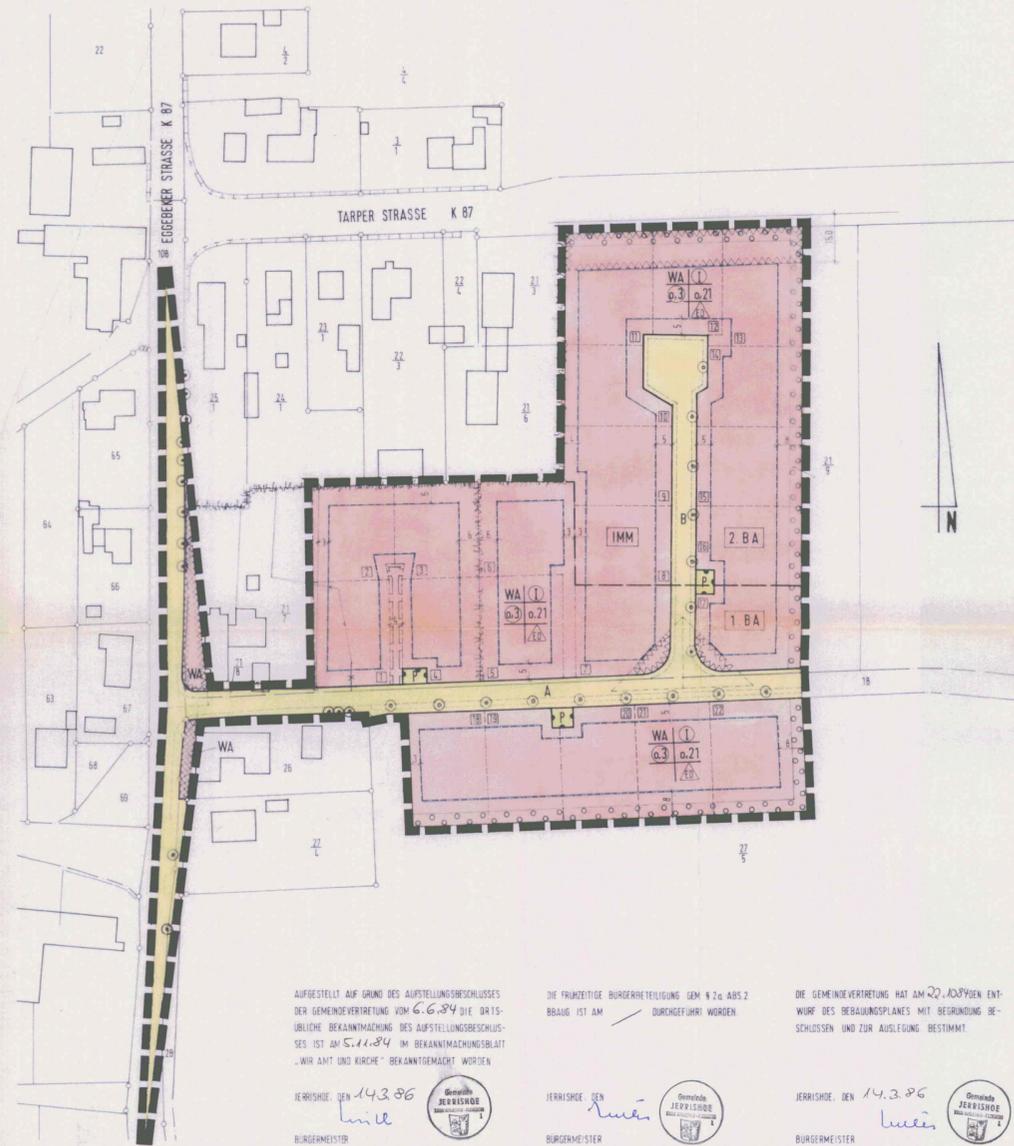


SATZUNG DER GEMEINDE JERRISHOE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3 FÜR DAS GEBIET AN DER EGGBECKER STRASSE

AUFGRUND DES § 10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) IN DER FASSUNG VOM 14.07.1976 (BBauG I S. 2256) ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 24.06.85 (BBauG I S. 1714) UND § 42 ABS. 1 UND 4 DER LANDESBAUORDNUNG VOM 24.02.83 (GVBl. SCHL. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 21.11.85 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 3 FÜR DAS GEBIET AN DER EGGBECKER STRASSE BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT ERLASSEN. ES GILT DIE BAUNVO 1977

PLANZEICHNUNG M. 1:1000



AUFGESTELLT AUF GRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 6.6.84 DIE ÖRTLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST AM 5.11.84 IM BEKANNTMACHUNGSBLATT „WIR AMT UND KIRCHE“ BEKANNTMACHTET WORDEN

JERRISHOE, DEN 14.3.86
 BÜRGERMEISTER *Luise*

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG (EM § 2c ABS. 2 BBAUG) IST AM 14.3.86 DURCHFÜHRT WORDEN

JERRISHOE, DEN 14.3.86
 BÜRGERMEISTER *Luise*

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 20.10.85 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT

JERRISHOE, DEN 14.3.86
 BÜRGERMEISTER *Luise*

DIE VON DER PLANUNG BERTHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BE-
 LÄNDE SIND MIT SCHREIBEN VOM 5.11.84 ZUR ABGABE
 EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN

JERRISHOE, DEN 14.3.86
 BÜRGERMEISTER *Luise*

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND
 AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEGRÜN-
 DUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 13.11. BIS 19.12.84
 WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN ÖFFENTLICH AUSGE-
 LEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG MIT DEM HIN-
 WEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN IN DER
 AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER
 ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN,
 IST ÖRTLICH AM 5.11.84 IM BEKANNTMACHUNGS-
 BLATT „WIR AMT UND KIRCHE“ ERFOLGT

JERRISHOE, DEN 14.3.86
 BÜRGERMEISTER *Luise*

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT ÜBER DIE VORGEBRACHTEN
 BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAH-
 MEN AM 21.11.85 ENTSCHEIDEN. DAS ERGEBNIS IST
 MITGETEILT WORDEN

JERRISHOE, DEN 14.3.86
 BÜRGERMEISTER *Luise*

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND
 TEXT, WURDE AM 21.11.85 VON DER GEMEINDEVERTRE-
 TUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM
 BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDE-
 VERTRETUNG VOM 21.11.85 GEBILLIGT

JERRISHOE, DEN 14.3.86
 BÜRGERMEISTER *Luise*

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BE-
 STEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WURDE MIT VER-
 FÜGUNG DES LANDRATS DES KREISES SCHLESWIG-FLENS-
 BURG VOM 04.06.86 ZU GÜ.
 ERTEILT

JERRISHOE, DEN 09.06.86
 BÜRGERMEISTER *Luise*

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICH-
 NUNG UND TEXT, WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT

JERRISHOE, DEN 09.06.86
 BÜRGERMEISTER *Luise*

DIE GENEHMIGUNG DER BEBAUUNGSPLANSATZUNG SOWIE DIE STELLE-
 BEI DER SIE AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDER-
 MANN EINGESEHEN WERDEN KANN, IST ÖRTLICH AM 05.07.86
 BEKANNTMACHTET WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE
 GELTENDE VERFÄHRENS- UND FORMVOR-
 SCHRIFTEN UND DIE RECHTSFOLGEN SOWIE AUF FALLTÜCKEL UND
 ERLÖSCHEN VON ENTSCHEIDUNGSANSPRÜCHEN (§ 4c BBAUG) HIN-
 GEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MITAM AM 01.07.86
 RECHTSVERBÄNDLICH GEWORDEN. DIE BEKANNTMACHUNG ERFOLGTE IM
 BEKANNTMACHUNGSBLATT „WIR AMT UND KIRCHE“ AM 05.07.86

JERRISHOE, DEN 09.07.86
 BÜRGERMEISTER *Luise*

DER KATASTERMASSSTAB BESTAND AM 5.2.86 SOWIE
 DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGEN DER NEUEN STADTE-
 BAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENDET

FLENSBURG, DEN 11.2.1986
Luise

ZEICHENERKLÄRUNG

- PLANZEICHEN - ERKLÄRUNG
- FESTSETZUNGEN**
- WA ALLEMEINES WOHNGEBIET
 - o.3 GESCHOSSFLÄCHENZAH
 - o.21 GRUNDFLÄCHENZAH
 - 1 ZAH DER VOLLGESCHOSS, ZWINGEND Z.B. 1
 - OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
 - BAUGRENZE
 - STRASSENVERKEHRSFLÄCHE
 - STRASSENBEDECKUNGSLINIE
 - P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
 - MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZUG DER ANLIEGER UND DER VERSORGNUNGSTRÄGER
 - BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
 - ZU ERHALTENDER KNICK
 - AUFZUSETZENDER KNICK
 - ZU ERHALTENDE BÄUME
 - ANZUPFLANZENDE BÄUME
 - VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHE
 - GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- SICHTREIECK
- NUMMERIERUNG DER GRUNDSTÜCKE
- KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- GEPLANTE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- FLURSTÜCKNUMMERIERUNG
- KÜNFTIG FORTFALLENDE BEBAUUNG
- MASSZE IN METER
- IMM DAS PLANGEBIET LIEGT IM LÄRMSCHUTZBEREICH DES FLUGPLATZES EGGBECK
- ABGRENZUNG DER BAUBABSCHNITTE

RECHTSGRUNDLAGE

- § 4 BAUNVO
- § 9 ABS. 1 NR. 1 BBAUG
- § 9 ABS. 1 NR. 2 BBAUG
- § 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG
- § 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG
- § 9 ABS. 1 NR. 11 BBAUG
- § 9 ABS. 1 NR. 25b BBAUG
- § 9 ABS. 1 NR. 25b
- § 9 ABS. 1 NR. 25a
- § 9 ABS. 1 NR. 10 BBAUG
- § 9 ABS. 7 BBAUG

TEXT

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

GARAGEN, ÜBERDÄCHTE STELLPLATZE UND NEBENANLAGEN DÜRFEN IN EINEM ABSTAND VON 4 METERN VON DEN FESTGESETZTEN ZU ERHALTENDE UND AUFZUSETZENDE KNICKS NICHT ERRICHTET WERDEN. JE WOHNGEBÄUDE SIND NICHT MEHR ALS 2 WOHNEINHEITEN ZULÄSSIG - § 4 ABS. 4 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

INNERHALB DER VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND BAULICHE ANLAGEN SOWIE AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRÄBEN NICHT ZULÄSSIG. MIT DER AUSNAHME DER FESTGESETZTEN AUFZUSETZENDE KNICKS

AUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN

DÄCHER: ES SIND NUR SATTEL- ODER WALMDÄCHER ZULÄSSIG. ES SIND NUR DACHNEIGUNGEN ZWISCHEN 30° UND 45° ZULÄSSIG. BEI GARAGEN, ÜBERDÄCHTEN STELLPLÄTZEN UND NEBENANLAGEN SIND DACHNEIGUNGEN ZWISCHEN 0° UND 48° ZULÄSSIG. DREMPEL: ES SIND NUR DREMPEL BIS ZU EINER HÖHE VON 0,60 M ZULÄSSIG, GEMESSEN ÜBER DER DACHGESCHOSSFUSSBO- DENHÖHE, IM SCHNITTPUNKT DER AUSSENWÄNDEL MIT DER DACHHAUT. HÖHENLAGE: DIE ERDGESCHOSSFUSSBO- DENHÖHE (TÜRSCWELLE) DARF NICHT HÖHER ALS 0,50 M ÜBER DER MITTLEREN HÖHE DES ZUM GRUNDSTÜCK GEHÖRENDE STRASSENABSCHNITTES LIEGEN, GEMESSEN AM ZUM GRUNDSTÜCK GELEGENEN AUSSERSTEN RAND DER VERKEHRSFLÄCHE ODER DER MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHE

LÄRMSCHUTZ / FLUGLÄRM

DAS BEWERTETE BAUSCHALLDÄMM- MASS DER UMFASSUNGSBAUTEILE VON AUßENTHALTSRÄUMEN BAULICHER ANLAGEN MUSS MINDESTENS 45 dB BETRAGEN

SICHTREIECKE

INNERHALB DER SICHTREIECKE DARF DIE GELÄNDEHÖHE EINSCHLIESSLICH DER ANPFLANZUNGEN EINE HÖHE VON 0,70 M ÜBER DER FAHRBÄHN NICHT ÜBERSCHREITEN. MIT AUSNAHME DER INNERHALB DER SICHTREIECKE FESTGESETZTEN ZU ERHALTENDE BZW ANZUPFLANZENDE EINZELBÄUME

ZUGÄNGE UND ZUFahrTEN

DIREKTE ZUGÄNGE UND ZUFahrTEN VON BZW ZU DEN MIT NR. 11 BIS 13 BEZEICHNETEN GRUNDSTÜCKEN ZUR K 87-TARPER STRASSE - SIND NICHT ZULÄSSIG

KNICKS

DIE VORHANDENEN KNICKS SIND IN IHREM BEWUCHS ZU ERHALTEN UND ZU UNTERHALTEN. DIE AUFZUSETZENDE KNICKS SIND MIT EINER MINDESTHÖHE VON 3,00 M ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN ZUR ERGÄNZUNG UND ANPFLANZUNG SIND NUR HEIMISCHE KNICKGEMÖLZE ZU VERWENDEN

BÄUME

DIE FESTGESETZTEN ZU ERHALTENDE EINZELBÄUME SIND ZU UNTERHALTEN AN DEN FESTGESETZTEN STANDORTEN, MIT DER PFLICHT ZUR ANPFLANZUNG VON BÄUMEN, SIND BÄUME ZU PFLANZEN UND ZU UNTERHALTEN

STRASSENPROFILE M. 1:100

